

## **Finanzierung und Werterhaltung von Kanälen**

Dipl.-Ing Karl Jansen, Saarbrücken

**„Abwassergebühren aus juristischer, ingenieur-technischer und betriebswirtschaftlicher Sicht“. Ihr Bericht in der UTA 6/95 (Seite 528 und 529) über den Workshop Abwasser der Pechersoftware vom 29.11.95 in Duisburg**

### **Leserbrief**

Nach dem Studium Ihres Berichtes und des Vortragsmanuskriptes des obigen Abwasserworkshops wurde meines Erachtens in dem vorliegenden Streitfall die pauschaliert angesetzte betriebsübliche Nutzungsdauer des zugrunde gelegten Kanalnetzes von 80 Jahren (1,25 %/a) nicht ausreichend gewürdigt, da dieser Abschreibungssatz nicht sachgemäß ist und die Anforderungen der Wertermittlungsrichtlinie (WertR 91) nicht erfüllt.

Die WertR 91 ist eine bundesministerielle Richtlinie, die für alle staatlichen Behörden und Verwaltungen verbindlich ist und vor Gericht als anerkanntes Regelwerk zur Ermittlung von Schadensersatzansprüchen bzw. Wertminderungen der öffentlichen Hand angewendet wird.

Mich persönlich würde interessieren nach welchen Verfahren und Grundsätzen dieser Abschreibungssatz, der insbesondere im Kanalnetz ähnlich wie beim Menschen individuell ist, ermittelt wurde. Meines Erachtens ist dieser globale Ansatz eines Mittelwertes zu grob und nicht sachgerecht, da die technische und wirtschaftliche Wertminderung nach WertR 91 als Ergebnis flächendeckender TV-Erstinspektionen für die einzelnen Haltungen gleicher Baujahrgänge sehr unterschiedlich ist.

Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Kay Pape „muß die für kalkulatorische Abschreibungen zugrunde zu legende Nutzungsdauer in etwa der Lebensdauer der Anlage entsprechen“. (Zitat seines Vortrages bezüglich des Urteiles vom 05.08.94 / 9A 1248 /94)

Darüber hinaus verweist Herr Pape am Ende seines Vortrages zu Recht darauf, daß durch zu kurze Nutzungsdauern zu hohe kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen berechnet werden und dadurch die Gebührenlast im Jetzt-Zeitpunkt sehr hoch ist und die nächste Generation begünstigt wird.

Dies trifft insoweit nur zu, wenn diese Gelder auch zur Instandhaltung (Renovation bzw. Erneuerung) des maroden Kanalnetzes verwendet werden. Je nach Altersstruktur und Größe des Erneuerungsrückstaus und Sanierungsstrategie kann bei Ausführung kurzlebiger Renovationsverfahren von 20 bis 40 Jahren Lebensdauer genau das Gegenteil eintreten und somit der Erneuerungsrückstau zukünftigen Generationen aufgebürdet werden.

Diese Vorgehensweise ist zum Beispiel in der Schweiz von allen Kommunen per Gesetz vom BUWAL untersagt worden.

Im Vortrag von Herrn Dudey wurde auf die Schwierigkeit zur Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Kanälen aufgrund Alter und Bauzustand hingewiesen. Nach der WertR 91 erfolgt die technische Wertminderung aufgrund Alter, Baumangel und Bauschaden.

Warum werden diese Anforderungen nicht bei der Vermögensbewertung beschädigter Kanalnetze zugrunde gelegt. Es handelt sich hier doch um technische Wertminderung !!! gemäß der WertR 91.

Herr Dr. Pecher verweist in seinem Vortrag auf die besondere Bedeutung der kalkulatorischen Kostenart „Abschreibung“ mit der LAWA-Empfehlung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von Kanälen zwischen 50 und 80 Jahren, in Extremfällen bis 100 Jahren.

Bei einer Auswertung der Bauzustände nach Baujahrgängen wird man feststellen, daß sowohl bei den alten und neuen Kanälen eines Baujahrganges in der Regel gute und schlechte Bauzustände bis hin zum Funktionsverlust (Rohrbruch / Deformiert) auf der gesamten Haltung vorhanden sind.

Welche Restnutzungsdauer wird den Kanälen zugeordnet, die älter als 50 Jahre und unbeschädigt sind bzw. nur starke Reparaturschäden aufweisen?

Wie wird mit neuen Kanälen verfahren, die jünger als 20 Jahre und einsturzgefährdet sind?

Je nach historischer Verlegeleistung handelt es sich hier um rd. 20 bis 30 % des gesamten Bauvolumens!

Nach den Auswertungen der ATV-Umfrage Abwassergebühren (KA 1/95) haben die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen einen Anteil von 25,3 % bzw. 29,1 %, d. h. insgesamt von rd. 54,4 % an den jährlichen Abwassergebühren.

Aus diesen Gründen sind nach Pecher „bei der Berechnung der Abwassergebühren den kalkulatorischen Kosten besondere Beachtung zu schenken“.

Und warum wird dieser Empfehlung bundesweit keine Beachtung geschenkt?

Aus den vorgenannten Gründen sollte die sachgerechte Ermittlung der technischen Wertminderung für die Bewertung des Anlagevermögens und zur Werterhaltung von Kanalisationen ausschließlich mit geeigneten Modellen erfolgen, die die örtlichen Alterungsprozesse hinreichend genau erfassen und prognostizieren können [siehe KA 2/96 „Werterhaltung und Finanzierung von Abwasserkanalnetzen durch vorbeugende Instandhaltung“].

Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Sicht zu dieser Problematik im Rahmen einer ausgewogenen Berichterstattung als Leserbrief abdrucken.

Mit freundlichen Grüßen  
**AQUA INGENIEURE**

Dipl.-Ing. Karl Jansen

---